

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuss	Ausschuss für Arbeit und Soziales	17.01.2008
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	22.01.2008
☒ Kreisausschuss		29.01.2008
☒ Kreistag		06.02.2008

Inhalt:

Einführungskonzept zum Bundesprogramm Kommunal-Kombi im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten ca. 4.999.700 €	Haushaltsstelle 48300.71200	Haushaltsjahr 2008-2012	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag: HH-Stelle 48300.78311 eingesparte Kosten der Unterkunft und Heizung		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt das Einführungskonzept zum Bundesprogramm Kommunal-Kombi im Landkreis Uckermark.

zuständiges Amt:

Amt zur Grundsicherung für Arbeit-suchende

Annette Nitschmann

Lothar Thiele

Klemens Schmitz

Amts-/Referatsleiter

Dezernent

Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Dezernat III	Marita Rudick	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)

Begründung:

Am 29.12.2007 wurden im Bundesanzeiger die Richtlinien für das Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi), veröffentlicht.

Nachdem vorher lediglich die Eckpunkte des Programms bekannt waren, liegen mit den Richtlinien verbindliche Regelungen vor, die es ermöglichen, die Umsetzung des Programms im Landkreis Uckermark konkret zu gestalten.

Das erfolgt - nach Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - mit dem vorliegenden Einführungskonzept, das auf Grund der dargestellten zeitlichen Abfolge dem Kreistag und seinen Gremien kurzfristig zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet wurde.

Anlage

Einführungskonzept zum Bundesprogramm Kommunal-Kombi im Landkreis Uckermark

Einführungskonzept zum Bundesprogramm Kommunal-Kombi im Landkreis Uckermark

Die Bundesregierung beschloss am 27. Juni 2007 das Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi).

Anfang Juli 2007 wurden die Eckpunkte des Programms bekannt. Die weitere Ausgestaltung und insbesondere die für alle Beteiligten wichtigen Finanzierungsfragen blieben lange unbeantwortet.

Für Ende November 2007 kündigte der Bund Präzisierungen und verbindliche Regelungen an, die in Richtlinien zusammengefasst dargestellt werden sollten. Diese Richtlinien wurden nunmehr am 29.12.2007 im Bundesanzeiger veröffentlicht (Bundesanzeiger Nr. 242, S. 8413).

Auf dieser Grundlage und der dazu ergangenen Vorab-Hinweise des Bundes und des Landes soll mit der vorliegenden Konzeption die Umsetzung des Bundesprogramms im Landkreis Uckermark vorbereitet und gewährleistet werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das BMAS weitere Arbeitshilfen bzw. Durchführungshinweise angekündigt hat, die bei der Umsetzung des Programms zu beachten sind. Insoweit stellt diese Konzeption eine Arbeitsgrundlage dar, die durch entsprechende Rahmenvorgaben eine möglichst zeitnahe Einführung des Programms im Landkreis Uckermark gewährleisten soll. Ggf. werden Änderungen bzw. Präzisierungen dieser Einführungskonzeption erforderlich.

1 Programminhalt

Ziel des Bundesprogramms Kommunal-Kombi ist die Schaffung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in Regionen mit erheblichen Arbeitsmarktproblemen durch Förderung von befristeter Beschäftigung.

Zu den Förderregionen gehören im Land Brandenburg neben dem Landkreis Uckermark 11 weitere Landkreise und kreisfreie Städte. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Gemeinden, Städte oder Kreise zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben durch die Gewährung von Zuwendungen.

Als Zuwendungsempfänger kommen als Arbeitgeber insbesondere Gemeinden, Städte oder Kreise sowie andere Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Gemeinden, Städten oder Kreisen in Betracht.

Die Förderdauer jedes Arbeitsplatzes beträgt maximal 3 Jahre. Die Förderung ist längstens bis zum 31. Dezember 2012 möglich. Die erstmalige Besetzung muss zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 liegen.

Die Arbeitsplätze sind zu besetzen mit Beziehern von Arbeitslosengeld II, die seit mindestens 24 Monaten arbeitslos gemeldet sind und die seit mindestens 12 Monaten Arbeitslosengeld II beziehen. In besonderen Härtefällen, die vom Bund noch konkret geregelt werden sollen, kann von der ununterbrochenen Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes II von 12 Monaten abgewichen werden.

Das zu zahlende Arbeitsentgelt muss den tariflichen Arbeitsentgelten oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, den für vergleichbare Arbeiten ortsüblichen Arbeitsentgelten entsprechen. Die Arbeitszeit soll im Regelfall 30 Stunden wöchentlich betragen.

Der Bund fördert jeden Arbeitsplatz mit der Hälfte des Bruttoarbeitsentgeltes, höchstens mit 500 € monatlich. Dieser Zuschuss kann für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben um 100 € monatlich erhöht werden. Darüber hinaus können die tatsächlich anfallenden Kosten für die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers in einer Höhe bis zu 200 € monatlich bezuschusst werden.

Mit dem Programm soll insbesondere ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Strukturen und damit zum Aufbau von sozialem Kapital vor Ort geleistet werden. Zudem wird der Arbeitsmarkt in den betroffenen Regionen entlastet.

2 Programmumsetzung und Verfahren im Land Brandenburg

Die Durchführung des Programms erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt, im Folgenden Bewilligungsstelle genannt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund dieser Richtlinien im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Mittel über eine Förderung. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Im Wege des Einvernehmens soll das Bewilligungsverfahren für alle Zuwendungsgeber einschließlich der Prüfung der verwendeten Zuwendungen durch die Bewilligungsstelle erfolgen.

Als weitere Zuwendungsgeber neben dem Bund kommen das Land Brandenburg und die Landkreise in Frage. Das Land Brandenburg hat mit dem Haushaltsbeschluss 2008/2009 einen Zuschuss von 150 € monatlich je geförderten Platz für 2/3 der nach Bundeskontingent möglichen Plätze eingestellt.

Der Bund hat für Brandenburg ein Kontingent von 11.309 Plätzen vorgesehen. Das Land wird 7.540 Plätze kofinanzieren und hat seinerseits Kreiskontingente festgelegt. Danach ist im Landkreis Uckermark eine Förderung mit Bundesmitteln für 1.344 Plätze möglich, eine Landesförderung allerdings nur für 896 Plätze.

Das Land koppelt seine Zuschüsse an die Bedingung, dass die Landkreise ihrerseits die „eingesparten Kosten der Unterkunft und Heizung“ (KdU) ebenfalls an die Kommunal-Kombi-Arbeitgeber weiterreichen. Daraus ergibt sich folgende Finanzierungsgrundstruktur (monatlich je Arbeitsplatz):

bis zu 500 € (100 € 200 €	Bundesmittel zum Arbeitnehmer-Brutto Bundesmittel zusätzlich für Arbeitnehmer über 50 Jahre) ESF-Mittel vom Bund für den Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen
150 € ca. 350 €	Landesmittel (für 2/3 der Plätze) kommunale Mittel (einschließlich eingesparter Kosten der Unterkunft und Heizung)
<u>(bzw. ca. 250 €</u> <u>ca. 1.200 €</u>	<u>kommunale Mittel bei Arbeitnehmern über 50 Jahre)</u> Gesamtfinanzierungsbedarf.

Das Land hat die jeweiligen Kreiskontingente finanziell untersetzt und Orientierungswerte für den Finanzbedarf der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 und Verpflichtungsermächtigungen bis 2012 vorgegeben.

Es ist beabsichtigt, die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Einhaltung der Kontingente und der Bewirtschaftung der Landesmittel zu beauftragen.

Nach den Richtlinien des Bundes haben die Landkreise im Antrags- und Bewilligungsverfahren keine Steuerungs- oder Koordinierungsfunktion, sondern sie werden lediglich als Arbeitgeber in gleicher Weise wie Gemeinden und Städte benannt. Allerdings wird durch das Land eingeschätzt, dass es für eine solche Steuerungs- und Koordinierungsfunktion ein sachliches und (in Bezug auf das Antragsverfahren) auch praktisches Bedürfnis gibt. Das Land weist darauf hin, dass die Anträge der Arbeitgeber de facto wegen der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (Bestätigung des kreislichen Finanzierungsanteils aus den eingesparten KdU und des Landeszuschusses) sowie der übertragenen Bewirtschaftung des Landesanteils beim Landkreis zusammenlaufen müssen. Das BMAS hat inzwischen signalisiert, dass es in den Durchführungshinweisen eine Steuerungs- und Koordinierungsfunktion der Landkreise für erwünscht erklären wird.

Demnach ergibt sich nach dem jetzigen Stand folgender Antragsweg:

- Antragsteller: Gemeinden, Städte, Landkreis und andere Arbeitgeber im Einvernehmen mit diesen
- Antragsformulare werden durch das Bundesverwaltungsamt Köln bereitgestellt.
- Gesamtfinanzierung muss sichergestellt und im Antrag dargelegt werden.

Dazu ist in der Regel die Bestätigung des Landkreises über den kreislichen Finanzierungsanteil (KdU-Einsparung) und die Einordnung in das Kontingent der Landesfinanzierung erforderlich. Sollten Antragsteller auf diese beiden Finanzierungsbestandteile verzichten, ist eine Beteiligung des Landkreises am Antragsverfahren entbehrlich.

- Einreichung des Antrags an das Bundesverwaltungsamt
Der Antragsteller sichert die Vollständigkeit, insbesondere auch den Nachweis der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses der zu schaffenden Arbeitsplätze und den Finanzierungsplan. Die Antragstellung der Städte, Gemeinden und Ämter erfolgt über den Landkreis Uckermark - Amt zur Grundsicherung für Arbeit-

suchende. Die Antragstellung sonstiger Arbeitgeber erfolgt auf dem gleichen Wege. Voraussetzung ist in diesen Fällen das nachgewiesene Einvernehmen der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder des Amtes.

- Der Antrag kann sich zunächst nur auf die Stellen beziehen (konkrete Personen als potenzielle Arbeitnehmer müssen noch nicht benannt werden).
- Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen (insbesondere Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit) wird der Bewilligungsbescheid für die Stelle erteilt. Das Bundesverwaltungsamt gibt diesen in Kopie an den Landkreis als Mitfinanzier bzw. Bewirtschafter der Landesmittel.
- Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides sind dem Antragsteller drei Monate Zeit eingeräumt, um für die Besetzung der Stellen konkrete Personen zu benennen. Mit der Bescheinigung über Zeiten der Arbeitslosigkeit und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Vorgabe Bundesverwaltungsamt) hat der Antragsteller eine Bestätigung des SGB-II-Trägers (hier: Landkreis Uckermark, Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende) über das Vorliegen der persönlichen Fördervoraussetzungen beim Bundesverwaltungsamt einzureichen.
- danach personenbezogene Bewilligung durch das Bundesverwaltungsamt, Einstellung, Nachreichung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber
- Gemäß den Angaben im Arbeitsvertrag laufende (monatliche) Zuwendungen durch das Bundesverwaltungsamt und den Landkreis (kreislicher Finanzierungsanteil/Landeszuschuss). Das Land wird dazu über das MASGF dem Landkreis die Abrufung der Landesmittel jeweils im Voraus ermöglichen.
- Dem Bundesverwaltungsamt obliegt die spätere Verwendungsnachweisprüfung.
- Hinweise zum Antrags- und Bewilligungsverfahren, Antragsvordrucke unter:
www.kommunal-kombi.bund.de
Hotline: 0228/99 358 5700
E-Mail-Adresse: kommunal-kombi@bva.bund.de

3 Positionierung und Umsetzungsschritte im Landkreis Uckermark

3.1

Der Landkreis Uckermark begrüßt das Sonderprogramm Kommunal-Kombi und fordert die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und mit ihnen kooperierende Arbeitgeber auf, das Programm weitestgehend in Anspruch zu nehmen.

3.2

Der Landkreis räumt als Träger der Grundsicherung nach dem SGB II im Rahmen seiner Eingliederungsstrategie dem Programm Kommunal-Kombi Vorrang vor anderen Eingliederungsinstrumenten des SGB II ein, die in ähnlicher Weise auf den 2. Arbeitsmarkt ausgerichtet sind (Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung, Entgeltvariante, ABM), sofern inhaltlich eine vergleichbare Ausrichtung gegeben ist sowie in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seiner persönlichen Entwicklung keine Hinderungsgründe existieren.

3.3

Der Landkreis Uckermark beteiligt sich hälftig am aufzubringenden kommunalen Finanzierungsanteil, maximal mit 175 € monatlich, bzw. 125 € monatlich (Arbeitnehmer über 50 Jahre) als eingesparte KdU. Da eine einzelfallbezogene Spitzabrechnung nicht möglich ist, werden diese Beträge pauschaliert. Eine Kalkulation unter Berücksichtigung der längerfristigen Entlastungswirkung (durch Entlastung auch nach Auslaufen der geförderten Beschäftigung) ergibt, dass ein Entlastungspotenzial in Höhe der pauschalierten Beträge besteht. Für den Haushalt 2008 wird eine HH-Stelle für eine außerplanmäßige Ausgabe (Deckungsquelle HH-Stelle 48300.78311 Kosten der Unterkunft) eingerichtet. Die Verwaltung wird ermächtigt, gemäß der vom Bund festgelegten regelmäßigen 3-jährigen Förderdauer, die Finanzierungszusage über den kreislichen Finanzierungsanteil (eingesparte KdU) zu erteilen.

3.4

Der Landkreis ist bereit, in dem vom Land mit dem Bundesverwaltungsamt abgestimmten Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Er ist insbesondere bereit, die Bewirtschaftung des vom Land bereitgestellten Platz- und Mittelkontingentes zu koordinieren. Dazu ist mit den Bürgermeistern und Amtsdirektoren ein geeignetes, möglichst unbürokratisches Verfahren abzustimmen. Die Zuständigkeit wird beim Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende angesiedelt.

3.5

Der Landkreis selbst wird nicht als Antragsteller im Kommunal-Kombi-Programm fungieren, sondern im Bedarfsfall geeignete Arbeitgeber beauftragen. In diesem Fall wird er den kreislichen Finanzierungsanteil aus eingesparten KdU in gleicher Höhe einsetzen wie bei anderen Antragstellern.

3.6

Für den Fall, dass das dem Landkreis Uckermark zugewiesene Platz- und Mittelkontingent (2/3-Basis) ausgeschöpft wird und aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten nicht ausgeschöpfte Kontingente umverteilt werden sollten, wird sich der Landkreis Uckermark um eine Aufstockung seines Kontingents bemühen.

3.7

Das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende wird beauftragt, aus den auf Grund der Zugangsvoraussetzungen für das Programm in Frage kommenden erwerbsfähigen Leistungsbeziehern einen Bewerberpool zu bilden und bei der Besetzung der Stellen mit den Antragstellern eng zusammenzuarbeiten.